

Diese Veröffentlichung erfolgte nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich bekannt gemacht in den Amts- und Gemeindeblättern der Städte Remagen, Bad Neuenahr-Ahrweiler, Rheinbach, Meckenheim und der Verbandsgemeinde Altenahr und der Gemeinden Grafschaft und Wachtberg.

Ä N D E R U N G S B E S C H L U S S

- I. Nach § 86 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert am 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987) wird die Änderung des mit Beschluss vom 29.12.2004 festgestellten Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Holzweiler-Esch, Landkreis Ahrweiler, wie folgt angeordnet:

Vom Flurbereinigungsverfahren werden ausgeschlossen:

Gemarkung Holzweiler

Flur 14, Flurstücke 70/2 und 73/2

Flur 15, Flurstücke 139/4 und 157/6

Flur 26 Flurstücke 59/5, 66/2 und 73/2

Zum Flurbereinigungsverfahren werden zugezogen:

Gemarkung Vettelhofen

Flur 11 Flurstücke 16, 17 und 18

- II. Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke sowie die Erbbauberechtigten (Teilnehmer) werden Mitglieder der

Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Holzweiler-Esch

Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG). Ihr Sitz ist in 53501 Grafschaft-Holzweiler, Landkreis Ahrweiler.

IV. Anmeldung von Rechten

Innerhalb von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem DLR Westerwald-Osteifel, Außenstelle Mayen, Bannerberg 4 56727 Mayen

anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines in Absatz 1 bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 FlurbG).

V. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzungen, Ordnungswidrigkeiten

Um den ungehinderten Fortgang der Flurbereinigung zu gewährleisten, gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen (§§ 34, 85 Nr. 5 und 6 FlurbG):

1. Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beeresträucher dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
2. Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und die Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde; die Bestimmungen des Weinbergsaufbaugesetzes bleiben unberührt.
3. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen, unabhängig von der Genehmigungsbedürftigkeit nach anderen gesetzlichen Bestimmungen, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu 1. vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Vorschrift zu 2. und 3. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu 4. vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte Fläche wieder ordnungsgemäß aufzuforsten hat.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu 1., 3. und 4. sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können (§ 154 FlurbG). Die Bußgeldbestimmungen des Landesforstgesetzes und des Landespflegegesetzes bleiben unberührt.

Gründe

Die Änderung der Abgrenzung des Flurbereinigungsverfahrens Holzweiler-Esch erfolgt weil eine Einbeziehung bzw. ein Ausschluss der Flurstücke die Vermessungsarbeiten im Flurbereinigungsverfahren Holzweiler-Esch erschwert.

Damit sind die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 86 ff des FlurbG zur Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens gegeben.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Aufgrund der Aufklärungsversammlung vom 22.12.2004 ist bekannt, dass die Mehrzahl der Grundstückseigentümer die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens wünscht. Sie haben sich in ihren Planungen schon auf die unverzügliche Inangriffnahme der Verfahrensbearbeitung eingestellt und sind daran interessiert, dass die Einleitung möglichst bald erfolgt, damit die durch die Flurbereinigung zu erreichenden Vorteile schnell erreicht werden.

Ferner liegt die sofortige Vollziehung auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz wesentlich zur Stabilisierung der landwirtschaftlichen Betriebe und damit zur Erhaltung der Kulturlandschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der vereinfachten Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden können.

Die Allgemeinheit ist im Hinblick auf die dafür zu investierenden erheblichen öffentlichen Mittel ebenfalls daran interessiert, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell erreicht werden.

Die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfes gegen den Flurbereinigungsbeschluss hätte zur Folge, dass die Flurbereinigungsarbeiten erheblich verzögert würden. Dadurch würden die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele wesentlich später erreicht.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem **DLR Westerwald-Osteifel, Bahnhofstraße 32, 56410 Montabaur** oder bei dem **DLR Westerwald-Osteifel, Außenstelle Mayen, Bannerberg 4, 56727 Mayen** oder der **Aufsichts- u. Dienstleistungsdirektion Trier-Referat 44 -Willy-Brandt-Platz 354290 Trier**

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei einer der drei Behörden eingegangen ist.

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**

Im Auftrag



(Gerd Kohlhaas)

Vermessungsdirektor

Vfg.

1. 1.

2. z.d.A.